



Bericht des Bundesamtes für Gesundheit vom 8. Juni 2026 zuhanden der SGK-S für die Sitzung vom 25. Juni 2026

25.069 Epidemiengesetz. Teilrevision

Bericht 9: Finanzhilfen an Unternehmen nach Artikel 70a ff. E-EpG

Inhalt

1. Konzept des Bundesrates: Eckwerte
2. Eckwerte des Konzepts gemäss Antrag S042 im Vergleich zum Konzept Bundesrat
3. Schlussfolgerungen
4. Anhang: Schematische Gegenüberstellung und kurze Kommentierung der einzelnen Gesetzesartikel der beiden Konzepte

1. Konzept des Bundesrates: Eckwerte

Das Konzept des Bundesrats für Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder 7 (Art. 70a ff. E-EpG) sieht ein dreistufiges Vorgehen vor:

1. *Karenzfrist von 30 Tagen:* Um Fehlanreize zu vermeiden, steht in einer ersten Phase die Eigenverantwortung der Unternehmen im Vordergrund. Ein Unternehmen muss in der Lage sein, vorübergehend Umsatzeinbussen selber abzufedern, zumal mit der Kurzarbeitsentschädigung bereits ein rasch wirkendes Instrument zur Verfügung steht. Finanzhilfen an Unternehmen sollen deshalb frühestens 30 Tage nach Inkrafttreten von Massnahmen in einer besonderen oder in einer ausserordentlichen Lage ausgerichtet werden.
2. *Liquiditätssicherung:* Dauern die Massnahmen zur Pandemiebekämpfung länger als 30 Tage und droht eine schwere Rezession der Gesamtwirtschaft, sollen die Unternehmen in einer 2. Phase Finanzhilfen in Form von verbürgten Bankkrediten zur Liquiditätsüberbrückung beantragen können. Die Eckwerte für diese Liquiditätssicherung sollen mit der vorliegenden Revision des Epidemiengesetzes festgelegt werden; sie berücksichtigen insbesondere die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie. Weil massgeschneiderte Lösungen ex ante nicht möglich sind, sind die Eckwerte auf Gesetzesebene relativ weit gefasst. Der Bundesrat erachtet den auf Gesetzesebene verbleibenden Spielraum als vertretbar, da es sich ausschliesslich um rückzahlbare Hilfen handelt. Die Finanzierung (Bürgschaftsverluste und Verwaltungskosten) soll je zur Hälfte durch Bund und Kantone erfolgen; der Vollzug soll an Dritte, z. B. die vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen, übertragen werden können.
3. *Weitere Hilfen, auch A-fonds-perdu-Beiträge, bei Bedarf:* Eine 3. Phase mit A-fonds-perdu-Beiträgen zu Gunsten von Unternehmen bleibt möglich, soll aber im Epidemiengesetz nicht vorsorglich geregelt werden. Dies insbesondere, weil aus Steuermitteln finanzierte A-fonds-perdu-Beiträge zielgerichtet und massgeschneidert ausfallen sollten; eine ex ante-Regelung kann dies nicht gewährleisten, weil ex ante die unterschiedlichen Betroffenheiten von Branchen, Geschäftsarten und die Möglichkeiten zur Selbsthilfe nicht bekannt sind und je nach Art der Pandemie und der nötigen Massnahmen zur Bekämpfung unterschiedlich ausfallen können. Deshalb soll die Liquiditätssicherung in der 2. Phase für Bundesrat und Parlament die nötige Zeit schaffen, um, falls nötig, eine bedarfsgerechte weitergehende Lösung in einer konkreten Krisensituation via dringliche Gesetzgebung auszuarbeiten.

2. Eckwerte des Konzepts gemäss Antrag S042 im Vergleich zum Konzept Bundesrat

Das *Konzept S042* schafft bereits ex ante die Grundlage für eine Entschädigungspflicht von Bund und/oder Kantonen: Unternehmen und Selbstständigerwerbenden sollen mit gewissen Einschränkungen in Bezug auf Gründungszeitpunkt, Mindestumsatz und Wirtschaftlichkeit für die ungedeckten laufenden Kosten resp. den Erwerbsausfall in Zusammenhang mit Massnahmen zur Pandemiebekämpfung entschädigt werden. Das gesamtwirtschaftliche Kriterium («schwere Rezession droht») entfällt bei Entschädigungen. Bei der im Konzept S042 vorgesehenen Entschädigungspflicht müssten laufende Kosten und Erwerbsausfall bei erheblichen Umsatzeinbussen vollständig beglichen werden. Die Kosten der Entschädigungen sollen mehrheitlich von derjenigen Behörde (Bund oder Kantone) getragen werden, welche die Massnahme zur Pandemiebekämpfung angeordnet hat. Der Vollzug wird im Konzept S042 den Kantonen übertragen. An der 30-tägigen Karenzfrist wird festgehalten. Ergänzend zu den (nicht rückzahlbaren) Entschädigungen sollen zudem auch verbürgte Bankkredite analog Konzept Bundesrat angeboten werden, wobei die Voraussetzungen dafür nicht ganz klar sind (Liquiditätsüberbrückung für entschädigungsberechtigte Unternehmen?).

Für eine **detaillierte schematische Gegenüberstellung** und kurze Kommentierung der einzelnen Gesetzesartikel der Konzepte Bundesrat und S042 kann auf den **Anhang** verwiesen werden.

3. Schlussfolgerungen

Mit dem Entwurf des Epidemiengesetzes wird eine ex ante-Regelung für Finanzhilfen an Unternehmen getroffen; die konkrete Ausgestaltung einer Pandemie, die nötigen Massnahmen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nicht im Voraus bekannt. Aus Sicht des Bundesrats eignet sich eine ex ante-Regelung, um eine rasche Liquiditätssicherung zu gewährleisten; sie sollte aber keine Entschädigungen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (A-fonds-perdu-Beiträge) vorsehen. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- **Sehr teuer und wenig zielgerichteter Einsatz von Steuermitteln:** Entschädigungen sind für die Steuerzahlenden sehr viel teurer als verbürgte Bankkredite. Zudem ist für A-fonds-perdu-Beiträge ein zielgerichteter Einsatz noch wichtiger als bei rückzahlbaren Hilfen. Die Anspruchsvoraussetzungen und Bemessungskriterien können aber nicht im Voraus geregelt werden, weil nicht im Voraus bekannt ist, wer am meisten betroffen ist. Zudem wären aufwändige Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen unabdingbar (weniger schnell, hoher Vollzugsaufwand bei den Kantonen). Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass A-fonds-perdu-Beiträge insgesamt sehr teuer sind, dass die Anspruchsvoraussetzungen schwierig festzulegen sind und kaum alle Fälle fair berücksichtigen können und dass dennoch Zahlungen teilweise eher nach Giesskannenprinzip erfolgen und so den Grundsatz des sparsamen Mitteleinsatzes unterlaufen. Insgesamt wurden für den Covid-19-Erwerbsersatz rund 4 Mrd. Franken für gut 500'000 Entschädigungen für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende und für die nicht rückzahlbaren Covid-19-Härtefallmassnahmen rund 5 Mrd. Franken an gut 35'000 Unternehmen ausgezahlt. Im Vergleich dazu profitierten rund 138'000 Unternehmen von verbürgten Covid-19-Krediten in Höhe von rund 17 Mrd. Franken. Die bis am Ende des Programms erwarteten effektiven Verluste betragen 1.4 Mrd. Franken. Auf die Schaffung einer dauerhaften formell-gesetzlichen Grundlage im Rahmen des EpG für Entschädigungen soll deshalb verzichtet werden.
- **Fehlanreize** in Bezug auf die unternehmerische Selbstverantwortung: Es gehört zur Eigenverantwortung der Unternehmen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Umsatz- und Liquiditätseinbussen – aus welchen Gründen auch immer – während einer gewissen Zeit aus eigenen Ressourcen auffangen zu können. Im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Postulats 20.3544 Noser («Die Resilienz der Schweizer Unternehmen stärken») durchgeführten repräsentativen Unternehmensbefragung im Jahr 2022 gaben die meisten Unternehmen an, zwischen 10 und 30 Prozent eines jährlichen Ertragsausfalls mit Reserven decken zu können. Trotz unmittelbar zurückliegender Covid-19-Krise schätzten knapp die Hälfte der befragten Unternehmen ihre Reserven als (eher) ausreichend ein, um für eine grössere Krise gewappnet zu sein. Werden den Unternehmen bereits im Voraus Entschädigungen zugesichert, schwächt dies die unternehmerische Eigenverantwortung zur Vorsorge, weil der Staat praktisch eine «Gratis-Versicherung» gegen die wirtschaftlichen Risiken von Pandemien bietet; dies wäre kontraproduktiv. Ebenso werden die

Anreize zur Schadensminderung geschmälert (z. B.: Restaurants, die während der Covid-19-Pandemie auf angeordnete Schliessungen mit Take-away Angeboten reagierten, um den Betrieb aufrecht zu erhalten).

- **Ursache:** Gegen Entschädigungen spricht zudem, dass die Ursache für die wirtschaftlichen Einschränkungen nicht beim Bund oder den Kantonen liegt. Sie sind nicht für den Ausbruch der Pandemie verantwortlich, sondern müssen zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit gewisse Massnahmen treffen. Auch ohne Massnahmen hätten die Unternehmen mit Umsatzeinbussen zu kämpfen, wenn die Bevölkerung aus Angst oder wegen Krankheit zu Hause bleibt sowie aufgrund der globalen wirtschaftlichen Abschwächung.

Gemäss *Konzept S042* soll zudem grundsätzlich diejenige Behörde die Entschädigungen finanzieren, die für die Anordnung der Massnahme verantwortlich ist. Da die Entschädigungen mit sehr hohen Kosten verbunden sind, könnte dies einen finanziellen Fehlanreiz in Bezug auf das Anordnen von Massnahmen schaffen und damit die mit dem EpG vorgesehene klarere Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen torpedieren. Es besteht die Gefahr, dass letztlich der Bund alles zahlt.

Schliesslich haben die Covid-19-Härtefallhilfen gezeigt, dass A-fonds-perdu-Beiträge nicht nur sehr teuer sind, sondern aufgrund der damit verbunden Vorgaben und Prüfungen im Vollzug zahlreiche Schwierigkeiten und Fragen aufwerfen. Die nötigen Vollzugsstrukturen existieren, anders als bei verbürgten Bankkrediten, nicht, weder beim Bund noch auf Kantonsebene.

All diese Gründe sprechen dafür, gemäss Konzept des Bundesrats die ex-ante-Regelung für Unternehmenshilfen auf Finanzhilfen in Form von verbürgten Bankkrediten beschränken. Die Covid-19-Solidarbürgschaftskredite haben gezeigt, dass solche Finanzhilfen rasch und unbürokratisch gewährt werden können. Sie bieten den Unternehmen die nötige Liquidität bis der Gesetzgeber gegebenenfalls weitere, präzise auf die jeweilige Pandemie und die damit verbunden wirtschaftlichen Folgen abgestimmte Hilfen, allenfalls auch in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen, beschliessen kann.



4. Anhang: Schematische Gegenüberstellung und kurze Kommentierung der einzelnen Gesetzesartikel der zwei Konzepte

Artikel	Konzept Bundesrat	Konzept gemäss Antrag S042
Art. 70a Abs. 1	¹ Der Bund kann Unternehmen, die in einer besonderen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden, Finanzhilfen ausrichten, um einer drohenden schweren Rezession der gesamten Wirtschaft entgegenzuwirken. • <i>Es sind Finanzhilfen (kann-Bestimmung) vorgesehen, keine rechtlich geschuldeten Entschädigungen.</i> • <i>Um Finanzhilfen auszurichten, müssen 3 Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein</i> - <i>Massnahmen nach Art. 6c oder 7 EpG</i> - <i>Unternehmen muss aufgrund der Massnahmen erhebliche Umsatzeinbussen erleiden (einzelbetriebliche Voraussetzung)</i> - <i>es droht eine schwere Rezession (gesamtwirtschaftliche Komponente).</i>	¹ Der Bund und die Kantone kann <u>entschädigen</u> Unternehmen <u>und Selbstständigerwerbende mit Sitz in der Schweiz, die vor Anordnung der besonderen oder ausserordentlichen Lage gegründet bzw. als selbständig erwerbend anerkannt worden sind, wenn sie</u> in einer besonderen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden, Finanzhilfen ausrichten, um einer drohenden schweren Rezession der gesamten Wirtschaft entgegenzuwirken. • <i>Das Konzept S042 sieht eine Pflicht zur Entschädigung bei erheblichen Umsatzeinbussen von Unternehmen vor.</i> • <i>Im Unterschied zum Konzept des Bundesrats fehlt eine gesamtwirtschaftliche Komponente (drohende schwere Rezession) als Voraussetzung. Es kommt zu Entschädigungen, auch wenn die automatischen Stabilisatoren zur Konjunkturstabilisierung ausreichen.</i> • <i>Hingegen werden zusätzliche einzelbetriebliche Voraussetzungen genannt (Sitz in der CH, Gründungszeitpunkt).</i> • <i>Die explizite Nennung von «Selbstständigerwerbenden» ist nicht zwingend nötig; im Konzept des BR sind mit Unternehmen auch Selbstständigerwerbende mitgemeint (Voraussetzung: UID-Nummer).</i>
Art. 70a Abs. 2	² Den Unternehmen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden zu insgesamt mehr als 10 Prozent direkt oder indirekt beteiligt sind,	² <i>[wie Bundesrat]</i>

Artikel	Konzept Bundesrat	Konzept gemäss Antrag S042
	werden keine Finanzhilfen ausgerichtet. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Gemeinden mit geringer Bevölkerungszahl festlegen • <i>Staatliche Beteiligungen von über 10 Prozent deuten auf ein strategisches Interesse hin, welches es für die zuständigen Staatsebenen zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen (Ausnahmen für kleine Gemeinden möglich).</i> • <i>Diese Regelung fand bereits bei den Covid-Härtefallhilfen Anwendung.</i>	
Art. 70a Abs. 3	³ Die Finanzhilfen dürfen frühestens 30 Tage nach Inkrafttreten der Massnahmen des Bundes ausgerichtet werden und sind zu befristen. • <i>Mit einer Karenzfrist soll die unternehmerische Eigenverantwortung betont werden (Krisenvorsorge als ureigene unternehmerische Tätigkeit).</i>	³ [wie Bundesrat] • <i>Soll beim Antrag S042 auch eine Karenzfrist von 30 Tagen gelten, müsste hier wohl präzisiert werden, dass ungedeckte laufende Kosten und Erwerbsausfall in den ersten 30 Tagen nach Inkrafttreten der Massnahmen des Bundes nicht entschädigt werden.</i>
Art. 70a Abs. 4, 5	- • <i>Bei rückzahlbaren Darlehen sind diese Einschränkungen nicht nötig; der Bundesrat wird auf Verordnungsstufe Vorgaben zur Bemessung des Darlehens (z.B. orientiert am Umsatz) machen. Dadurch kann der Bundesrat die Finanzhilfen zielgerichteter ausrichten.</i>	⁴ Der Bund und die Kantone entschädigen Unternehmen, die im Durchschnitt der zwei vorangehenden Jahre vor Anordnung der besonderen oder ausserordentlichen Lage einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt haben. ⁵ Der Anspruch auf Entschädigungen besteht subsidiär zu anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. • <i>Diese Einschränkungen sind dem Konzept der Entschädigungen geschuldet (keine Entschädigungen für Selbstständigerwerbende mit sehr kleinem Erwerbseinkommen aus selbstständigen Tätigkeiten, keine Doppelentschädigungen).</i>
Art. 70b Abs. 1 und 1a	¹ Die Finanzhilfen werden in Form von teilweise oder vollständig durch den Bund verbürgten Bankkrediten gewährt. • <i>Das Konzept des Bundesrats sieht ausschliesslich rückzahlbare Hilfen vor.</i>	¹ Die Finanzhilfen <u>Entschädigungen</u> werden in Form von teilweise oder vollständig durch den Bund verbürgten Bankkrediten <u>nicht rückzahlbaren Beiträgen</u> gewährt. ^{1a} <u>Die Entschädigungen decken die ungedeckten laufenden Kosten und den Erwerbsausfall.</u> • <i>Das Konzept S042 sieht Entschädigungen und damit A-fonds-perdu vor.</i>

Artikel	Konzept Bundesrat	Konzept gemäss Antrag S042
		- Für berechnigte Unternehmen sollen sämtliche ungedeckten Kosten und bei Selbstständigerwerbenden zusätzlich der gesamte Erwerbsausfall gedeckt werden. Ein «Selbstbehalt» und/oder Massnahmen zur Krisenvorsorge/Schadensminderung sind nicht vorgesehen. - In Verbindung mit Art. 70a Abs. 1 (Entschädigungen nur bei erheblichen Umsatzeinbussen) dürften so Unternehmen entweder für alle Einbussen oder gar nicht entschädigt werden.
Art. 70b Abs. 2	² Der Bund kann die Gewährung von Bürgschaften an Dritte (Bürgen) übertragen.	² Der Bund kann <u>Bürgschaften gewähren und</u> die Gewährung von Bürgschaften an Dritte (Bürgen) übertragen.
	Der Bund kann die Rolle des Bürgen übernehmen oder an Dritte übertragen, z. B. an die vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen.	- In den vorhergehenden Artikeln sah das Konzept S042 ausschliesslich Entschädigungen (A-fonds-perdu) vor. - Zusätzlich soll der Bund gemäss diesem Artikel aber auch Bürgschaften gewähren können. Zweck und Voraussetzungen für diese Bürgschaften bleiben offen (Voraussetzungen in Art. 70a Abs. 1 beziehen sich nur auf Entschädigungen; ungedeckte Kosten und Erwerbsausfall werden bereits entschädigt).
Art. 70c Abs. 1 und 70c ^{bis} Abs. 1 und 2	<u>Art. 70c Abs. 1</u> ¹ Die Kantone beteiligen sich zur Hälfte an den Verwaltungskosten der Bürgen und an den Bürgschaftsverlusten. <u>Art. 70c^{bis} Abs. 1 und 2</u> -	<u>Art. 70c Abs. 1</u> <i>[wie Bundesrat]</i> <u>Art. 70c^{bis} Abs. 1 und 2</u> ¹ Bund und Kantone teilen sich gemeinsam die Kosten für die finanziellen Entschädigungen. ² Die Entschädigungen erfolgen mehrheitlich durch diejenige Behörde, die für die Anordnung der Massnahme überwiegend verantwortlich ist.
	Finanzierung der Massnahmen (Bürgschaftsverluste, Verwaltungskosten) je zur Hälfte durch Bund und Kantone.	- Finanzierung der Bürgschaftsverluste und Verwaltungskosten Bürgschaften: gemäss Konzept BR - Finanzierung der Entschädigungen: mehrheitlich nach «Verursacherprinzip» in Bezug auf Anordnung der Massnahmen.

Artikel	Konzept Bundesrat	Konzept gemäss Antrag S042
Art. 70c ^{bis} Abs. 3	- • <i>Im Konzept des Bundesrats sind keine Entschädigungen vorgesehen; daher keine Regelung nötig (Bürgschaften: s. Art. 70b Abs. 2 [Gewährung] und Art. 70c [Kostenbeteiligung])</i>	³ Für die Kostenbeteiligung, Behandlung der Gesuche und Auszahlungen der Entschädigungen ist der Kanton verantwortlich, in dem die zu entschädigende juristische Person ihren Sitz hat. • <i>Gemäss Konzept S042 würde der Vollzug der Entschädigungen bei den Kantonen liegen, auch in denjenigen Fällen, wo die Entschädigungen mehrheitlich durch den Bund getragen werden müssten.</i>
Art. 70c ^{bis} Abs. 4	- • <i>Keine zusätzlichen Voraussetzungen, da Bürgschaftskredite rasch gewährt werden sollen und rückzahlbar sind. Allfällige Anspruchsvoraussetzungen werden auf der Verordnungsebene geregelt (s. Art. 70f Abs. 1), damit der Bundesrat die Finanzhilfen zielgerichtet ausrichten kann.</i>	⁴ Die Entschädigungen setzen voraus, dass die Unternehmen vor dem Ausbruch der Epidemie profitabel oder überlebensfähig waren und dass sie nicht Anspruch auf andere mit der Epidemie verbundenen Finanzhilfen des Bundes haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie gewährte Kredite oder Bürgschaften nicht mit ein. • <i>Hier werden weitere Voraussetzungen geregelt (in Ergänzung zu den Voraussetzungen in Art. 70a Abs. 1, 4 und 5).</i> • <i>Hinweis: Entschädigungen des Erwerbsausfalls wären gemäss Konzept S042 (Art. 70b Abs. 1a) nach unserem Verständnis bereits Teil der Entschädigungen nach Art. 70a Abs. 1.</i>
Art. 70f Abs. 1	¹ Der Bundesrat regelt: a. die Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften, einschliesslich der Befristung der Gesuchseinreichung für die verbürgten Bankkredite sowie die Berücksichtigung anderer staatlicher Unterstützungsmassnahmen; b. die Art, die Bemessung und die Dauer der Bürgschaft; [...] d. die inhaltlichen Vorgaben der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreditgeber und dem Bürgen sowie zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und dem Kreditgeber; e. welche Handlungen während der Bürgschaft unzulässig sind, namentlich: [...] 2. die Umschuldung vorbestehender Bankkredite; 3. der Beschluss zur Ausschüttung von Dividenden oder Auszahlung von Tantiemen;	¹ Der Bundesrat regelt: a. die Voraussetzungen für die Gewährung von <u>Entschädigungen und</u> Bürgschaften, einschliesslich der Befristung der Gesuchseinreichung für die verbürgten Bankkredite sowie die Berücksichtigung anderer staatlicher Unterstützungsmassnahmen; b. die Art, die Bemessung, <u>die Höchstgrenze</u> und die Dauer der <u>Entschädigung und</u> Bürgschaft; [...] d. die inhaltlichen Vorgaben der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreditgeber und dem Bürgen sowie zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und dem Kreditgeber <u>bzw. Kanton, der Entschädigungsgesuche behandelt</u> ; e. welche Handlungen während der Bürgschaft <u>und bei Erhalt von Entschädigungen</u> unzulässig sind, namentlich: [...] 2. die Umschuldung vorbestehender Bankkredite <u>der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers</u> ;

Artikel	Konzept Bundesrat	Konzept gemäss Antrag S042
	4. der Beschluss einer Rückerstattung von Kapitaleinlagen; [...] i. die Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten von Bürgen, Kreditgebern, Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern sowie von deren Revisionsstellen; [...]	3. der Beschluss zur Ausschüttung von Dividenden oder Auszahlung von Tantiemen <u>der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers</u>, 4. der Beschluss einer Rückerstattung von Kapitaleinlagen <u>der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers</u>; [...] i. die Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten von <u>Entschädigten</u>, Bürgen, Kreditgebern, Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern sowie von deren Revisionsstellen; [...]
	Die Einzelheiten der Finanzhilfen werden in einer Verordnung geregelt, damit der Bundesrat diese zielgerichtet ausrichten kann. Dadurch wird das potenzielle Risiko einer Fehl- oder Überregulierung gemindert.	<i>Ausweitung der Bestimmung auf Entschädigungen. Offen bleiben folgende Fragen:</i> - Bst. b ist bereits weitgehend durch Art. 70b Abs. 1 und 1a geregelt (a-fond-perdu-Beiträge zur Deckung der ungedeckten laufenden Kosten und des Erwerbsausfalls). Inwieweit der Bundesrat gemäss Konzept S042 auf Verordnungsebene Einschränkungen machen kann, ist unklar. - Bst. d: Hier würde der Bundesrat auf Verordnungsstufe Vorgaben an die Kantone machen. Dies scheint verfassungsrechtlich schwierig. Bei den Covid-Härtefallhilfen hat der Bundesrat lediglich geregelt, in welchen Fällen er sich an Finanzhilfen der Kantone beteiligt. - Bst. e: Das Verbot von Handlungen nach dem Erhalt von Entschädigungen scheint nicht nachvollziehbar.
Art. 70g <u>Rückforderungen von Entschädigungen</u>	-	<u>Rückforderungen der gesamten oder teilweisen finanziellen Entschädigung seitens Bund und Kantone sind ausschliesslich im Falle eines vorsätzlichen und wiederholten Missbrauchs möglich.</u>
	Im Konzept des Bundesrats sind keine Entschädigungen vorgesehen; daher keine Regelung nötig (Bürgschaften: s. Art. 70f Abs. 1).	Gemäss Konzept S042 sind die Entschädigungen von Bund und/oder Kantonen grundsätzlich geschuldet.